

Satzung der Stadt Haldensleben über die 2. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 65 „Einzelhandelssteuerung im unbeplanten Innenbereich (innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 1 BauGB) sowie Änderung der Bebauungspläne 1, 2, 3, 4, 7, 8, 10, 11, 12, 13-1, 13-2, 14, 16, 17, 20, 30, 32, 34, 36, 42, 43, 45, 46, 47, 48, 52, 54, 62 sowie der Vorhaben- und Erschließungspläne 25, 27 (teilw.) und 41“, Haldensleben

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner öffentlichen Sitzung am 03.12.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Zur Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 65 „Einzelhandelssteuerung im unbeplanten Innenbereich (innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 1 BauGB) sowie Änderung der Bebauungspläne 1, 2, 3, 4, 7, 8, 10, 11, 12, 13-1, 13-2, 14, 16, 17, 20, 30, 32, 34, 36, 42, 43, 45, 46, 47, 48, 52, 54, 62 sowie der Vorhaben- und Erschließungspläne 25, 27 (teilw.) und 41“, Haldensleben, beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Zur Sicherung der Planung hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Einzelhandelssteuerung im unbeplanten Innenbereich (innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 1 BauGB) sowie Änderung der Bebauungspläne 1, 2, 3, 4, 7, 8, 10, 11, 12, 13-1, 13-2, 14, 16, 17, 20, 30, 32, 34, 36, 42, 43, 45, 46, 47, 48, 52, 54, 62 sowie der Vorhaben- und Erschließungspläne 25, 27 (teilw.) und 41“, Haldensleben, in seiner öffentlichen Sitzung am 01.02.2018 eine Satzung über die Veränderungssperre beschlossen. Die Satzung über die Veränderungssperre wurde am 08.02.2018 im Amtlichen Mitteilungsblatt, „Stadtanzeiger“, öffentlich bekanntgemacht und trat einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über die Veränderungssperre wurde per Beschluss des Stadtrates vom 28.11.2019 um 1 Jahr verlängert. Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre wurde im Stadtanzeiger am 12.12.2019 ortsüblich bekannt gemacht und trat einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über die Veränderungssperre wird gemäß § 17 Abs. 2 BauGB um ein weiteres Jahr nochmals verlängert.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB). Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres.

Haldensleben,

In Vertretung

Wendler
Stellvertretende Bürgermeisterin